

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 20.01.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt,
Landkreis Wolfenbüttel**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt,
Landkreis Wolfenbüttel****§ 1**

¹Aus den Gemeinden Remlingen und Semmenstedt wird die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt gebildet. ²Zugleich werden die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt aufgelöst.

§ 2

(1) Die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Remlingen und Semmenstedt.

(2) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Remlingen und Semmenstedt in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt fort. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Räte der Gemeinden Remlingen und Semmenstedt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören, wahrgenommen. ³Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl im Rat der Gemeinde Remlingen oder im Rat der Gemeinde Semmenstedt mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Remlingen und Semmenstedt in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerbe-

rinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

In Nummer 78 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 401), wird das Wort „Remlingen“ durch die Angabe „Remlingen-Semmenstedt“ ersetzt und die Angabe „Semmenstedt,“ wird gestrichen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt haben nach einer sehr ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase ihren Zusammenschluss innerhalb der Samtgemeinde Elm-Asse durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Die Räte der Gemeinden Remlingen und Semmenstedt haben in ihren Sitzungen am 17. und 28. Mai 2015 ihren Zusammenschluss durch Neubildung der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt mit breiter Mehrheit beschlossen. In ihrer Sitzung am 6. Oktober 2015 haben sie zum Neubildungstermin den 1. November 2016 bestimmt.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend sollen die Gemeinde Remlingen und Semmenstedt miteinander vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der neugebildeten Gemeinde sowie den damit angestrebten Verbesserungen der haushaltswirtschaftlichen Situation durch Synergieeffekte. Der dauerhafte Ausgleich der haushaltswirtschaftlichen Situation ist in der neuen Struktur leichter zu erreichen.

Am 5. Oktober 2011 haben die Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt als Rechtsvorgängerinnen der zum 1. Januar 2015 durch Verordnung vom 14. April 2014 (Nds. GVBl. S. 104) gebildeten Samtgemeinde Elm-Asse einschließlich ihrer dreizehn Mitgliedsgemeinden mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Wolfenbüttel einen Entschuldungsvertrag abgeschlossen. Neben der dauerhaften Entlastung der beteiligten Kommunen durch die vom Land Niedersachsen gewährte Entschuldungshilfe haben sich die beteiligten Kommunen im Rahmen ihres eigenen zu aktivierenden Konsolidierungsbeitrags u. a. dazu verpflichtet, bis spätestens zum Haushaltsjahr 2017 die Anzahl der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse auf zehn oder weniger durch Zusammenschlüsse zu vermindern.

Die Hauptorte der Gemeinden Remlingen und Semmenstedt sind durch die Bundesstraße 79 miteinander verbunden und liegen rund zwei Kilometer voneinander entfernt.

Die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt haben sich bereits seit dem Jahr 2012 verstärkt mit Fusionsüberlegungen beschäftigt und im Rahmen einer Beratungs- und Beteiligungsphase den Zusammenschluss vorangetrieben. Zunächst war ein Zusammenschluss zum 1. Januar 2017 beabsichtigt worden. Da jedoch aus wahlrechtlichen Gründen der Rat der neuen Gemeinde Remlingen-Semmenstedt bei diesem Termin nicht zugleich mit der allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2016 gewählt werden kann, weil dann fast vier Monate vor dem Neubildungszeitpunkt die Wahl erfolgen würde, wurde der Zeitpunkt der Neubildung vorgezogen.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Remlingen und Semmenstedt wird vorrangig eine Verbesserung der angespannten haushaltswirtschaftlichen Lage angestrebt. Durch die Bündelung von Ressourcen und Anpassung von Strukturen sollen nachhaltig finanziell verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Unmittelbar sind aus der Neubildung zunächst Kosteneinsparungen im Bereich der Verwaltungsorganisation und -steuerung zu erwarten. Insgesamt werden sich ein dauerhafter Haushaltsausgleich und damit eine leistungsfähige kommunale Daseinsvorsorge in der neuen Gemeindestruktur leichter erzielen lassen.

Die Haushaltswirtschaft dieser beiden Gemeinden weist in der Ersten Eröffnungsbilanz im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zum Stichtag 1. Januar 2011 erhebliche Soll-Fehlbeträge aus den kameralen Abschlüssen der Vorjahre auf. In der Gemeinde Remlingen betragen sie rund 1 596 000 Euro und in der Gemeinde Semmenstedt rund 433 000 Euro. Die Haushaltspläne der folgenden Haushaltsjahre 2011 bis 2015 gestalteten sich ohne Berücksichtigung der nach dem Entschuldungsvertrag gewährten Entschuldungshilfe in beiden Gemeinden überwiegend unausgeglichen, teils unter Ausweisung erheblicher Fehlbedarfe. Trotz der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Entschuldungsvertrages konnte der Haushaltsausgleich in der Planung nur in wenigen Haushaltsjahren erreicht werden.

Für die kommenden Haushaltsjahre scheint der Haushaltsausgleich nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2016 bis 2018 nur für die Gemeinde Remlingen ab dem Haushaltsjahr 2017 möglich. Für die Gemeinde Semmenstedt werden über den gesamten Betrachtungszeitraum Fehlbedarfe prognostiziert. Sollten sich die derzeit allgemein positiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zuungunsten der niedersächsischen Kommunen entwickeln, könnte auch die Gemeinde Remlingen nicht mehr von einem Haushaltsausgleich oder gar von einem Abbau von Fehlbeträgen ausgehen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Haushaltswirtschaft der beiden Gemeinden erhebliche Vorbelastungen durch die investiven Kreditaufnahmen der Vergangenheit und den daraus resultierenden Schuldendiensten erfährt. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten beliefen sich zum 31. Dezember 2014 allein bei der Gemeinde Remlingen auf rund 1 179 000 Euro. Bei der Gemeinde Semmenstedt bestanden weitere Investitionskredite in Höhe von rund 213 000 Euro. Die investive Verschuldung beider Gemeinden lag damit über dem Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größe. Darüber hinaus bestehen für beide Gemeinden erhebliche Zinsrisiken aus den trotz der gewährten Entschuldungshilfe verbliebenen Liquiditätskrediten. Diese beliefen sich zum 31. Dezember 2014 auf rund 1 073 000 Euro bei der Gemeinde Remlingen und auf rund 91 000 Euro bei der Gemeinde Semmenstedt.

Neben der finanzwirtschaftlichen Lage der beiden Gemeinden begründet sich ein Zusammenschluss auch durch die Erfordernisse des demografischen Wandels. Zum 31. Dezember 1999 hatten beide Gemeinden noch 2 708 Einwohnerinnen und Einwohner. In den vergangenen 15 Jahren trat ein Verlust von 257 Einwohnerinnen und Einwohnern ein. Ausgehend von den letzten regionalen Bevölkerungsvorausberechnungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen auf der Basis des Jahres 2009 ist bis zum Jahr 2031 von einem weiteren Rückgang um 547 Einwohnerinnen und Einwohnern auszugehen. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen sollen durch die Synergieeffekte der Neubildung aufgefangen werden.

Nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 31. Dezember 2014) bietet sich für die zusammenschließenden Gemeinden im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Gemeinde Remlingen	21,59	1 803	83,5
Gemeinde Semmenstedt	11,71	648	55,3
Zusammen:	33,30	2 451	73,6

Ziel des Gesetzes ist der Zusammenschluss der Gemeinde Remlingen und der Gemeinde Semmenstedt zu einer neuen Gemeinde.

Der Zusammenschluss ist eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um den sich aus der haushaltswirtschaftlichen und demografischen Entwicklung ergebenden Herausforderungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft in der neuen Gemeinde wirksam begegnen zu können. Sie entspricht darüber hinaus den mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte der beiden beteiligten Kommunen.

Durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig/Wolfenbüttel/Helmstedt/Peine/Salzgitter vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 70) wurden die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt gebildet. Dabei wurden die Gemeinden Groß Biewende und Klein Biewende in die Gemeinde Remlingen und die Gemeinde Timmern in die Gemeinde Semmenstedt eingegliedert. Die Gemeinde Remlingen hatte durch die Eingemeindungen 1 890 und die Gemeinde Semmenstedt nach der Eingemeindung 798 Einwohnerinnen und Einwohner (jeweils Stand 30. Juni 1972; vgl. LT-Drucksache 7/2120, S. 64). Sie bildeten mit weiteren Gemeinden die Samtgemeinde Asse. Zum 1. Januar 2015 wurden die Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt zur Samtgemeinde Elm-Asse zusammengeschlossen. Erkennbar ist aus der Entwicklung der Einwohnerzahl seit dem Jahr 1972, dass ein Bevölkerungsverlust bereits eingetreten ist.

Der Landkreis Wolfenbüttel begrüßt den Zusammenschluss auf freiwilliger Basis der Gemeinden. Der Landkreis Wolfenbüttel würde den Zusammenschluss mit einer jährlichen Sonderbedarfszuweisung von 10 000 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren unterstützen.

Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend soll der Zusammenschluss zu Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Erwartet werden Einsparungen und erhöhte Erträge in Höhe von etwa 15 000 Euro jährlich durch Entfallen von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, der Angleichung der Hundesteuerregelungen und durch Zuweisungen des Landkreises Wolfenbüttel. Da der Zusammenschluss zum Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 vorgesehen ist und die Wahlen zu den Gremien der neu gebildeten Gemeinde Remlingen-Semmenstedt damit nicht gesondert durchgeführt werden müssen, entstehen insoweit auch keine zusätzlichen Kosten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Gemeinden sind unter Abschnitt II dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Gemeinde

auch der Landkreis Wolfenbüttel als Aufsichtsbehörde entlastet. Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindegemeinschaft keine Auswirkungen.

VI. Anhörungen

Die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt und ihre Einwohnerinnen und Einwohner haben zu dem Zusammenschluss keine Anregungen oder Bedenken abgegeben.

Bei der Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion keinen Bedenken gegen diese Maßnahme mitgeteilt. Die übrigen Landesorganisationen der Gewerkschaften in Niedersachsen haben sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaften Remlingen-Semmenstedt gebildet und ihre Bezeichnung und ihr Name festgelegt. Durch die Bildung der neuen Gemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Der Name und die Bezeichnung der neuen Kommune entsprechen den Anträgen der beteiligten Gemeinden.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zu den neu gebildeten Gemeinden Remlingen-Semmenstedt über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu Absatz 2:

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Vereinigung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts im jeweiligen Gemeindegebiet beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuches), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Satz 3 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl im Jahr 2016 soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet neben dem Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel nur noch der Rat der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt gewählt wird. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würde, und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Satz 2 weist einem aus den bisherigen Räten gebildeten Gremium Aufgaben der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl in der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt zu, da die Organe der vereinigten Mitgliedsgemeinde erst nach dem 31. Oktober 2016 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Wahlleitung in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die künftige Mitgliedsgemeinde Remlingen-Semmenstedt zum Zeitpunkt der Wahldurchführung kein vergleichbares Organ hat, soll das nach Absatz 1 Satz 2 gebildete Gremium die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 4 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

Für die Einreichung und den Inhalt der Wahlvorschläge für die erstmalige Gemeindewahl in der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt gilt § 21 NKWG entsprechend. Da die neue Gemeinde die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Remlingen und Semmenstedt sein wird, ist die Regelung des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG diesen Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund muss eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Rat der Gemeinde Remlingen oder der Gemeinde Semmenstedt vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien für die Gemeindewahl in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der neuen Gemeinde Remlingen-Semmenstedt noch nicht besteht, haben die in den bisherigen Gemeinden Remlingen und Semmenstedt bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber beziehungsweise an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeindegebiet übereinstimmen.

Zu § 5:

Der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Wolfenbüttel wird an die geänderte kommunale Struktur angepasst.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindewahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.